



geplant – beraten – verfasst – beschlossen – abgelehnt ...

Aktuelle Gesetzesvorhaben – So behalten Sie den Überblick!

Jahressteuergesetz 2013, Gesetz zum Abbau der kalten Progression, Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts, Gesetz zur steuerlichen Förderung von energetischen Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden und viele, viele mehr. Es ist schon abenteuerlich, wie viele neue Steuergesetze derzeit noch parlamentarisch beraten werden, obwohl sie ursprünglich bereits am 1. Januar 2013 in Kraft treten sollten. Schwer nachvollziehbar und kaum noch akzeptabel ist es, was die Steuerpolitik den Bürgern und deren steuerlichen Beratern, die die Gesetze umsetzen und Mandanten fachgerecht beraten sollen, derzeit zumutet. Damit Sie sich einen kompakten Überblick verschaffen können, welche Gesetzesänderungen tatsächlich bereits beschlossen wurden, was noch politisch beraten wird und welche geplanten Änderungen voraussichtlich nicht umgesetzt werden, gibt Ihnen das SHBB Journal eine Zusammenstellung der aktuellen Gesetzesvorhaben.

■ Grundfreibetrag steigt

Rückwirkend zum 1. Januar 2013 steigt der einkommensteuerliche Grundfreibetrag zur Sicherung des Existenzminimums von bisher 8.004 Euro auf 8.130 Euro im Jahr und in einer zweiten Stufe ab dem Jahr 2014 auf 8.354 Euro an. Im Übrigen bleibt der Steuertarif unverändert: Es verbleibt beim Eingangsteuersatz von 14 Prozent. Die ursprünglich vorgesehene prozentuale Anpassung des gesamten Tarifverlaufs, die den Effekt der sogenannten kalten Progression abmildern sollte, war im Vermittlungsverfahren aus dem Gesetz gestrichen worden. Bund und Länder konnten sich lediglich auf die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung des Grundfreibetrages einigen.

■ Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung

Anfang Februar 2013 hat der Bundesrat dem Gesetz zur Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung zugestimmt, das damit nunmehr in Kraft treten kann. Der steuerliche Verlustrücktrag, das heißt die Möglichkeit, Verluste eines Veranlagungsjahres in das Vorjahr zurückzutragen, um sie mit positiven Einkünften dieses Jahres zu verrechnen, wurde verbessert: Bisher war ein Verlustrücktrag von maximal 511.500 Euro möglich.

Mit Wirkung ab 2013 erhöht sich der Maximalbetrag auf eine Million Euro. Für Ehegatten verdoppeln sich die Beträge. Des Weiteren wurde die sogenannte doppelte Verlustnutzung im Körperschaftsteuergesetz neu geregelt: Negative Einkünfte eines Organträgers bleiben zukünftig bei der inländischen Besteuerung unberücksichtigt, soweit sie bereits in einem ausländischen Besteuerungsverfahren geltend gemacht wurden. Darüber hinaus wurden durch das Gesetz die formalen Anforderungen an Ergebnisabführungsverträge zur wirksamen Anerkennung einer Organschaft abgeschwächt.

■ Vereinfachungen beim Reisekostenrecht

Anfang Februar hat der Bundesrat auch der geplanten Reform des Reisekostenrechts zugestimmt. Folgende neue Regelungen treten nunmehr ab 2014 in Kraft: Zum einen wird der Begriff „Regelmäßige Arbeitsstätte“ durch „Erste Tätigkeitsstätte“ ersetzt. Der Gesetzgeber reagiert damit auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes, nach der jeder Arbeitnehmer maximal eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Bedeutsam ist dieser Punkt, weil Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte nur eingeschränkt mit pauschal 0,30 Euro pro Entfernungskilometer steuerlich berücksichtigt werden. Sonstige Dienstreisen können dagegen pauschal mit 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer oder bei Führung eines ordnungsmäßigen Fahrtbuches mit den tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt werden. Mit der Neuformulierung der „Ersten Tätigkeitsstätte“ eröffnet der Gesetzgeber die Möglichkeit, die Tätigkeitsstätte durch eine arbeitsrechtliche Festlegung des Arbeitgebers zu bestimmen. Bei nicht eindeutiger Festlegung durch den Arbeitgeber werden hilfsweise quantitative Kriterien, wie zum Beispiel der Umfang der Arbeitszeiten in den verschiedenen Tätigkeitsstätten herangezogen.

Bei den steuerfreien Verpflegungsmehraufwendungen wird die bisherige Dreiteilung der Mindestabwesenheitszeit zugunsten von nur noch zwei Stufen aufgehoben: Ab 2014 kann bei Abwesenheit von mehr als acht Stunden ein Pauschbetrag von zwölf Euro und bei ganztägiger Abwesenheit ein Pauschbetrag von 24 Euro pro Tag steuerfrei an Arbeitnehmer gezahlt beziehungsweise als Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend

gemacht werden. Bei mehrtägigen Auswärtstätigkeiten kann für den Tag der An- und der Abreise und ohne Prüfung der Mindestabwesenheit ein Pauschbetrag von zwölf Euro angesetzt werden.

Darüber hinaus wird die steuerliche Erfassung der vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten

Inhalt

Steuern und Rechnungswesen | Seite 1–6

Aktuelle Gesetzesvorhaben – So behalten Sie den Überblick! – Seite 1–3

Editorial – Seite 2

Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co. – Teil 2: Midijobs – zwischen Minijob und sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis – Seite 3

Pendlerpauschale bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel – Seite 4

Steuerliche Behandlung von Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse – Seite 4–5

Steuerliche Behandlung von Dienstfahrrädern – Seite 4

Kosten für Führerschein des Kindes als Betriebsausgabe abziehbar – Seite 5

Neue Steuerberatervergütungsverordnung 2013 – Seite 5

Spendenbescheinigungen ab 2013 nach neuem Muster – Seite 6

GmbH-Spezial | Seite 6

Sanierungsklausel ade? – Seite 6

MicroBilG in Kraft getreten – Seite 6

Recht | Seite 7

Serie Rechtsformen für Unternehmen

Teil 8: Der Verein – das unbekannte Wesen – Seite 7

Internes | Seite 8

Neue SHBB Beratungsstelle in Rostock-Sievershagen – Seite 8

Geschäftsführer Wolfgang Niemeyer verabschiedet – Seite 8

Steuer-Terminkalender – Seite 8

Impressum – Seite 8

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

wer kennt sie nicht, die endlosen Warteschleifen, in denen uns eine Stimme vom Band wieder und wieder um noch etwas Geduld bittet? Man hofft, dass man verbunden wird, wartet – vielleicht auch vergebens. So ähnlich empfinden wir derzeit die Steuergesetzgebung: „Bitte warten Sie ...“. Das Nichtzustandekommen vieler seit Langem vorbereiteter Steuergesetze löst ungläubiges Kopfschütteln aus. Was ist aus dem großen Wurf im Steuerrecht geworden? „Steuerpolitik ist auch Standortpolitik. Aus diesem Grund wollen wir das Unternehmensteuerrecht weiter modernisieren und international wettbewerbsfähig gestalten“, kündigte der Koalitionsvertrag von 2009 an. Und jetzt: Stillstand statt Reformen! Etliche Änderungsgesetze, die Anfang 2013 in Kraft treten sollten, hängen in der Warteschleife fest.



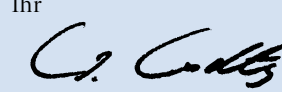
Dr. Willi Cordts

Leidtragende sind alle Steuerzahler unseres Landes, die noch nicht einmal im März wissen, welche neuen Regelungen ab Jahresbeginn für sie als Steuerzahler gelten. Wenn Planungssicherheit aber immer mehr zu einer Phrase und dem allgemeinen politischen Wahlkampf geopfert wird, darf der zunehmende Politikverdross vieler Menschen kaum verwundern.

Kritisch ist nicht nur das chaotische Gesetzgebungsverfahren. Auch die erzielten Ergebnisse erscheinen zum Teil paradox: Sollten nicht diverse, als missbräuchlich empfundene Gestaltungen unterbunden, Steuerausfälle in Milliardenhöhe durch Schwarzgeldkonten in der Schweiz eingedämmt, die Wirkung der kalten Progression abgebaut und die energetische Gebäudesanierung gefördert werden? All dies und vieles mehr wurde ausgebremst. Dabei weiß jeder, dass man allein durch Bremsen nicht steuern, geschweige denn gestalten kann.

Man muss kein Prophet sein, um zu ahnen, dass die anstehenden Wahlkämpfe vor den Steuergesetzen nicht haltmachen werden. Da wird es dann leider wieder mehr um Wählerstimmen mit Themen wie „Bekämpfung der Steuerhinterziehung“ und „Vermögenssteuer“ und weniger um Planungssicherheit für die Unternehmen und alle Steuerbürger gehen.

Wir appellieren an alle Verantwortlichen und diejenigen, die zukünftig Verantwortung übernehmen möchten: Steuergesetze dürfen nicht zum Spielball der Politik verkommen. Eine solche Missachtung hat unser Steuersystem nicht verdient. Volle Hochachtung allerdings gegenwärtig leider auch nicht: Es ist ungeheuer bürokratisch, kompliziert, teilweise willkürlich, betrugsanfällig und immer häufiger EU- und verfassungswidrig. Messen wir die Steuerpolitik an ihren Taten und ihrer Reformkraft: Wir brauchen dringend ein besseres Steuerrecht!

Ihr


Fortsetzung von Seite 1

Mahlzeiten während einer Auswärtstätigkeit vereinfacht. Die Preisobergrenze für Mahlzeiten, die pauschal mit dem jährlich veröffentlichten Sachbezugswert erfasst werden können, wurde von bisher 40 Euro auf 60 Euro angehoben.

Jahressteuergesetz 2013 scheitert im Bundesrat erneut

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung Anfang Februar dem Jahressteuergesetz 2013 erneute die Zustimmung verweigert. Streitig war unter anderem die geplante Einführung des Ehegatten-Splittings auch für homosexuelle Lebenspartnerschaften. Verschiedenste vorgesehene Maßnahmen, die im Jahressteuergesetz aus eher technischen Gründen zusammengefasst wurden und zwischen den Regierungs- und Oppositionsparteien und



den Bundesländern nicht mehr strittig waren, konnten damit nicht in Kraft treten. Dazu gehören zum Beispiel die geplante Verkürzung der Aufbewahrungsfristen, die Einführung einer Lohnsteuernachschau und die Abschaffung der sogenannten Cash-GmbH als Modell zur Vermeidung von Erbschafts- und Schenkungssteuer. Betroffen sind auch Maßnahmen, die nach geltendem EU-Recht zwingend in deutsches Recht umgesetzt werden müssten, wie zum Beispiel das EU-Amtshilfverfahren und diverse Änderungen in der Umsatzsteuer.

Da ein endgültiges Scheitern des Jahressteuergesetzes 2013 nicht auszuschließen ist, wurde zwischenzeitlich ein neues Gesetzgebungsverfahren eingeführt, mit dem die EU-Vorgaben in nationales Recht umgesetzt werden sollen (siehe unten).

Steuerabkommen mit der Schweiz erneut gescheitert

Der Bundesrat hat dem Steuerabkommen mit der Schweiz Anfang Februar 2013 zum zweiten Mal die erforderliche Zustimmung verweigert. Nun hat noch der Bundestag die Möglichkeit, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Verzichtet er darauf, ist das Gesetzgebungsverfahren endgültig gescheitert. Durch das Steuerabkommen sollte die Schweiz verpflichtet werden, von Zinsen auf Geldanlagen deutscher Staatsbürger pauschale Steuerbeträge einzubehalten und anonym, das heißt, ohne Namensnennung der einzelnen Anleger, an den deutschen Fiskus abzuführen. Gegen das Steuerabkommen mit der Schweiz sprechen sich vor allem die Parteien und Bundesländer aus, die eine pauschale Besteuerung als einen „Schlag ins Gesicht aller ehrlichen Steuerbürger“ empfinden und Steuerhinterziehung und Schwarzgeldanlagen im Ausland konsequent bekämpfen möchten – notfalls auch mit so kontrovers diskutierten Maßnahmen wie dem Ankauf von „Steuer-CDs“ von Mitarbeitern Schweizer Banken.

Gesetzentwurf zur Umsetzung der Amtshilferichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften

Mit dem vom Bundestag Ende Februar 2013 beschlossenen Gesetzentwurf soll im Wesentlichen das deutsche Steuerrecht an das verbindliche Recht und die Rechtsprechung der Europäischen Union angepasst werden. Der Entwurf enthält darüber hinaus ursprünglich im Jahressteuergesetz 2013 enthaltene Angleichungen an das EU-Recht, um ein Vertragsverletzungsverfahren zu vermeiden, so zum Beispiel die Anpassung beim ermäßigten Steuersatz für Kunstgegenstände. Andere steuerliche Maßnahmen sollen das Steueraufkommen sichern, wie zum Beispiel die Einschränkungen beim Steuergestaltungsmodell „Goldfinger“ und die Einschränkung von Umsatzsteuerbetrug durch die Erweiterung der um-

gekehrten Steuerschuldnerschaft, des sogenannten Reverse-Charge-Verfahren auf Lieferungen von Elektrizität und Erdgas.

Bundesrat beschließt neues Jahressteuergesetz 2013 Parallel zu dem vom Bundestag beschlossenen „Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz“ (siehe oben) hat der Bundesrat mit der Mehrheit der SPD-geführten Länder eine Neufassung eines Jahressteuergesetzes 2013 verabschiedet. Zum Teil gibt es hierin Übereinstimmungen mit dem Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetz. So werden ebenfalls die Anpassungen an das EU-Recht (Amtshilfeabkommen, Umsatzsteuerthemen) aufgenommen, darüber hinaus auch die Neuregelungen zur Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale.

Die steuerliche Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe hat der Bundesrat nicht in das Jahressteuergesetz 2013 mit aufgenommen. Zu diesem Thema wurde ein eigenständiger Gesetzentwurf verabschiedet. Auch dessen Schicksal ist derzeit mehr als fraglich, da sich die CDU/CSU politisch dazu geäußert hat, diese Gleichstellung nicht durchzuführen.

Insgesamt wird erwartet, dass der Bundesrat das Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ablehnen und umgekehrt der Bundestag das neue Jahressteuergesetz 2013 ablehnen wird. Spannend bleibt dann die Frage, auf welchen Konsens man sich im Vermittlungsausschussverfahren einigen wird.

Bundesrat legt Steuervereinfachungspaket mit höheren Freibeträgen vor

Ein Bündel von Vorschlägen des Bundesrates umfasst unter anderem die Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages um 130 Euro auf 1.130 Euro, sowie eine Erhöhung der steuerlichen Freibeträge für Behinderte: Bei einem Grad der Behinderung zwischen 30 und

Fortsetzung von Seite 2

60 Prozent soll der bisherige Behindertenpauschbetrag um 30 Prozent angehoben werden. Bei einem höheren Grad der Behinderung soll die Anhebung der Pauschbeträge höher ausfallen, zum Beispiel bei einem Grad der Behinderung von 70 Prozent von derzeit 890 Euro auf 1.250 Euro und bei 80 Prozent von bisher 1.060 Euro auf 1.590 Euro.

Der Steuervereinfachung soll die Einführung eines Arbeitszimmer-Pauschbetrages in Höhe von 100 Euro monatlich dienen. Damit soll die Belegsammlung und Berechnung der Arbeitszimmerkosten in vielen Fällen entfallen können.

Rechnungen von Handwerkern sollen zukünftig erst dann steuerlich geltend gemacht werden können, wenn sie einen Sockelbetrag von 300 Euro pro Jahr übersteigen.

Es sind auch verschiedene Einschränkungen in dem Entwurf des Bundesrates vorgesehen: So soll die Steuerfreiheit von Leistungen des Arbeitgebers für die Betreuung nicht schulpflichtiger Kinder der Arbeitnehmer begrenzt werden. Die Begrenzung soll sich an der Höhe der Begrenzung der Kinderbetreuungskosten auf zwei Drittel der Kosten, maximal 4.000 Euro orientieren.

Ein weiterer Änderungsvorschlag betrifft bestimmte Sachkosten, die bisher bis zu 44 Euro im Monat steuerfrei bezogen werden können. Die Grenze soll nach den Vorstellungen der Länder auf 20 Euro pro Monat herabgesetzt werden.

Ein gravierender Änderungsvorschlag betrifft die Heimpflegekosten: Bisher wurde von den Gesamtkosten für Heimpflege eine pauschale Haushaltsersparnis von 8.004 Euro jährlich abgezogen. Mittlerweile würden die Heimbetreiber die Kosten für Unterkunft und Verpflegung getrennt ausweisen, somit könnten die Unterkunfts- und Verpflegungskosten direkt den steuerlich nicht relevanten Ausgaben zugewiesen werden.



Keine steuerliche Förderung von Sanierungsmaßnahmen an Wohngebäuden

Das Gesetzgebungsverfahren, mit dem die steuerliche Geltendmachung energetischer Sanierungsmaßnahmen an eigengenutzten Wohngebäuden eröffnet werden sollte, ist endgültig gescheitert. Die Bundesregierung kündigte jedoch an, die von ihr eingeplanten Steuermindereinnahmen in Höhe von 300 Millionen Euro ab 2013 über die Kreditanstalt für Wiederaufbau als Fördermittel einzusetzen.

Stärkung des Ehrenamtes

Bundestag und Bundesrat haben zwischenzeitlich das „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ verabschiedet. Der Gesetzgeber will den steuerbegünstigten Organisationen und den ehrenamtlich Tätigen die Arbeit durch Entbürokratisierung und Flexibilisierung der rechtlichen Rahmenbedingungen erleichtern. Neben Änderungen der Vorschriften zur Gemeinnützigkeit werden unter anderem auch Haftungstatbestände im Zivilrecht neu geregelt.

Im steuerlichen Bereich wurde die steuerfreie Übungsleiterpauschale von 2.100 Euro ab 2013 auf 2.400 Euro jährlich angehoben. Die allgemeine Ehrenamtspauschale wurde von 500 auf 720 Euro angehoben. ■



Serie: Aushilfen, Saisonkräfte, Minijobs und Co.

Teil 2: Midijobs – zwischen Minijob und sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis

Als Midijob oder auch Beschäftigung in der Gleitzone wird umgangssprachlich eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Verdienst zwar oberhalb der Minijobgrenze von 450 Euro (bis Ende 2012 400 Euro), aber maximal 850 Euro (bis Ende 2012 maximal 800 Euro) bezeichnet.

Midijobs sind sowohl für den Arbeitnehmer als auch für den Arbeitgeber sozialversicherungspflichtig. Während der Arbeitgeber normale Sozialversicherungsbeiträge (2013: 19,85 Prozent) auf Grundlage des tatsächlichen Arbeitsentgelts zu zahlen hat, ermittelt sich der Arbeitnehmeranteil mittels eines fiktiven – niedrigeren – Entgelts. Daher hat die Aushilfe nur reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Bei einem Verdienst von 450,01 Euro beginnen die Beiträge mit ca. 11 Prozent und steigen bis zu einem Verdienst von 850 Euro auf rund 20 Prozent (2013: 20,17 Prozent zuzüglich 0,25 Prozent für kinderlose Arbeitnehmer) an. An der Midijob-Obergrenze entsprechen die Sozialabgaben denen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses. Damit ist der Midijob eine Zwischenform von Minijob und voll sozialversicherungspflichtigem Beschäftigungsverhältnis.

Das Einkommen aus einem Midijob ist grundsätzlich einkommensteuerpflichtig und unterliegt dem Lohnsteuerabzug durch den Arbeitgeber. Allerdings wird Einkommensteuer erst erhoben, wenn das zu versteuernde Einkommen unter Berücksichtigung von Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen 8.130 Euro im Kalenderjahr überschreitet.

Aushilfen, die neben dem Midijob keiner weiteren Beschäftigung nachgehen und die auch sonst keine weiteren Einkünfte aus aktiver Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalerträgen, Renten etc. beziehen, überschreiten den Grundfreibetrag häufig nicht, so dass es zu keiner Steuerbelastung kommt und die Aushilfen lediglich die ermäßigten Sozialabgaben zu tragen haben.

Vergleich Minijob/Midijob

Im Vergleich zu Minijobs verursachen Midijobs für den Arbeitnehmer höhere Abgabenlasten. So kann es dazu kommen, dass ein Midijobber trotz höherem Bruttoverdienst netto weniger ausgezahlt bekommt als ein Mini-

jobber. Auf Seiten des Arbeitgebers werden für einen Midijob die normalen Sozialabgaben fällig. Diese liegen mit knapp 20 Prozent deutlich unter der Pauschalabgabe von 30 Prozent für einen Minijob. Sofern gemäß der Lohnsteuerabzugsmerkmale Lohnsteuer auf das Entgelt zu erheben ist, hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug für den Arbeitnehmer vorzunehmen!

Das folgende Beispiel für einen unverheirateten, kinderlosen Arbeitnehmer mit der Steuerklasse I verdeutlicht die Zusammenhänge – alle Euro-Beträge sind gerundet:

		Minijob	Midijob		
Arbeitnehmer	Aushilfslohn	450 €	451 €	496 €	850 €
	Sozialversicherung	18 €	49 €	63 €	174 €
	Lohnsteuer	0 €	0 €	0 €	0 €
	Nettoverdienst	432 €	402 €	433 €	676 €
Arbeitgeber	Pauschale Abgaben	135 €			
	Sozialversicherung		87 €	96 €	164 €
Steuern und Sozialabgaben insgesamt (Arbeitnehmer und Arbeitgeber)		153 € (34 %)	136 € (30 %)	159 € (32 %)	338 € (40 %)

Bestandsschutz für bereits in 2012 bestehende Midijobs

Im Zusammenhang mit der Anhebung der monatlichen Entgeltgrenze von 400,01 Euro auf 450,01 Euro und von 800,00 Euro auf 850,00 Euro ab 1. Januar 2013 wurden für Arbeitnehmer, deren Beschäftigung bereits am 31. Dezember 2012 bestanden hat, Bestandsschutzregelungen geschaffen, die die weitere Anwendung des bis dahin geltenden Rechts sicherstellen.

Arbeitnehmer, die bislang in einem voll versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis mit einem monatlichen Entgelt in Höhe von 801 Euro bis 850 Euro beschäftigt waren, bleiben auch über den 31. Dezember 2012 hinaus voll versicherungspflichtig. Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Arbeitgeber einen Antrag auf Anwendung der Gleitzone zu stellen. Der Antrag kann bis spätestens 31. Dezember 2014 mit Wirkung für die Zukunft gestellt werden. ■

In der nächsten Ausgabe: Besonderheiten bei Mehrfachbeschäftigungen und tarifvertraglichem Mindestlohn

Pendlerpauschale bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Berechnung der abzugsfähigen Aufwendungen neu geregelt

Aufwendungen, die Arbeitnehmern und Unternehmern durch die Fahrten von und zu ihrer Arbeits- beziehungsweise Betriebsstätte entstehen, dürfen in der Steuererklärung lediglich in Höhe einer Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Mit dieser werden sämtliche tatsächlich entstandenen Aufwendungen abgegolten. Nur in Ausnahmefällen, zum Beispiel bei Unfällen, können neben der Pauschale weitere Aufwendungen berücksichtigt werden.

Die Entfernungspauschale beträgt 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte. Sie ist unabhängig von der Wahl des Verkehrsmittels anzuwenden. Das heißt, sie ist auch bei Benutzung von Motorrädern, Motorrollern, Mopeds oder Fahrrädern, für Fußgänger und/oder für Teilnehmer an einer Fahrgemeinschaft an den Tagen, an denen diese selbst nicht fahren, anzusetzen. Auch bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wie Bus, Bahn oder Taxi, jedoch nicht Flugzeug, greift die Entfernungspauschale.

Die anzusetzende Entfernungspauschale ist auf einen Höchstbetrag von 4.500 Euro im Kalenderjahr begrenzt. Diese Beschränkung gilt grundsätzlich auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, hier allerdings mit einer Öffnungsklausel: Es können auch die tatsächlichen Kosten geltend gemacht werden, soweit sie die Pauschale übersteigen.

Ab 2012 ist diese Günstigerprüfung dahingehend eingeschränkt worden, dass die tatsächlichen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel nur dann noch abgezogen werden dürfen, wenn sie den im Kalenderjahr insgesamt als Pendlerpauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Von dieser Neuregelung sind insbesondere diejenigen betroffen, die unterschiedliche Verkehrsmittel nutzen. Nutzt der Arbeitnehmer für eine Teilstrecke oder einen Teil des Jahres den eigenen Kraftwagen und teilweise öffentliche Verkehrsmittel, so wird der Abzug der tat-

sächlichen Kosten im Vergleich zur bisherigen Regelung eingeschränkt.

Mit einem Schreiben aus Januar 2013 hat das Bundesfinanzministerium die neuen Regelungen zur Ermittlung der Pendlerpauschale näher erläutert und führt unter anderem folgendes Beispiel zur Verdeutlichung der Thematik an:

Beispiel

Ein Arbeitnehmer fährt an 220 Arbeitstagen im Kalenderjahr mit dem eigenen Pkw drei Kilometer zu einer verkehrsgünstig gelegenen Bahnstation und von dort aus noch 30 Kilometer mit der Bahn zur Arbeitsstätte. Die kürzeste Straßenverbindung beträgt 25 Kilometer. Die Jahreskarte für die Bahn kostet 1.746 Euro.

Ergebnis

a) Teilstrecke Pkw:	$3 \text{ km} \times 220 \text{ Arbeitstage} \times 0,30 \text{ €} =$	198 €
b) Teilstrecke Bahn:	$25 \text{ km} \cdot 3 \text{ km Pkw-Strecke} = 22 \text{ km}$	
	$22 \text{ km} \times 220 \text{ Arbeitstage} \times 0,30 \text{ €} =$	1.452 €
Summe der Entfernungspauschalen =		1.650 €

Da die tatsächlichen Aufwendungen für die Bahnkarte in Höhe von 1.746 Euro höher sind als die für das Kalenderjahr insgesamt anzusetzende Entfernungspauschale, kann insgesamt der Betrag von 1.746 Euro angesetzt werden.

Nach der Altregelung bis einschließlich 2011 wären die tatsächlichen Kosten für die Bahnfahrt in Höhe von 1.746 Euro zuzüglich der Pendlerpauschale für die mit dem Pkw zurückgelegte Strecke in Höhe von 198 Euro, insgesamt also 1.944 Euro als Werbungskosten abzugsfähig gewesen.

Unser Rat

Wird der Weg zur Arbeit nicht ausschließlich mit dem Pkw über die kürzeste Straßenverbindung zurückgelegt, empfiehlt sich eine Vergleichsrechnung zur Ermittlung der Entfernungspauschale. Sämtliche Belege für die öffentlichen Verkehrsmittel sollten daher vorsorglich gesammelt werden, um bei Erstellung der Steuererklärung die Entfernungspauschale mit den tatsächlichen Kosten vergleichen zu können.

Schreiben der Finanzverwaltung soll Klarheit schaffen

Steuerliche Behandlung von Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse

Aufwendungen für Studienreisen oder Fachkongresse mit teilweise auch privat veranlassten Anteilen führen immer wieder zu Streitigkeiten mit dem Finanzamt. Früher waren sogenannte gemischt veranlasste Aufwendungen im Regelfall steuerlich überhaupt nicht abzugsfähig. Im Jahr 2009 hatte der Bundesfinanzhof dann seine Rechtsprechung geändert und Aufwendungen für gemischt veranlasste Aufwendungen grundsätzlich anteilig zum Abzug zugelassen. Seitdem ist ein Abzug des betrieblich oder beruflich veranlassten Anteils möglich, wenn dieser nicht von völlig untergeordneter Bedeutung ist. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat sämtliche Gerichtsurteile der jüngeren Vergangenheit ausgewertet und in einem aktuellen Schreiben die Regelungen zur einkommensteuerlichen Behandlung der Aufwendungen für Studienreisen und Fachkongresse zusammengefasst.

Für einen anteiligen steuerlichen Abzug gemischt veranlasster Aufwendungen für Studienreisen oder Fachkongresse ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die berufliche oder betriebliche Veranlassung der Studienreise oder Teilnahme an einem Fachkongress muss nachgewiesen beziehungsweise glaubhaft gemacht werden können. Ein allgemeiner Hinweis, dass die Reise der beruflichen Bildung oder der

Erstmalig geregelt

Steuerliche Behandlung von Dienstfahrrädern

Überlässt ein Betrieb seinem Arbeitnehmer einen betrieblichen Pkw auch zur privaten Nutzung, erhält der Arbeitnehmer steuerlich einen sogenannten geldwerten Vorteil, den er zu versteuern und, sofern die Einkünfte die Beitragsbemessungsgrenzen nicht übersteigen, der Sozialversicherung zu unterwerfen hat. Daran hat man sich gewöhnt. Neuerdings überlassen Betriebe, insbesondere in Ballungszentren, ihren Arbeitnehmern immer öfter auch Fahrräder zur privaten Nutzung.

Bisher war diese private Nutzung von Dienstfahrrädern steuerlich weitgehend unbeachtlich. Nun gibt es dazu erstmals eine Verwaltungsanweisung der obersten Finanzbehörden der Länder: Rückwirkend auch für das Jahr 2012 ist ein Prozent der auf volle 100 Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers monatlich als steuerpflichtiger geldwerter Vorteil dem Lohn hinzuzurechnen und zu versteuern. Anders als bei der Dienstwagenbesteuerung kommen keine Zuschläge von 0,03 Prozent je Entfernungskilo-

meter hinzu. Die Ein-Prozent-Regelung gilt auch für Elektrofahrräder, wenn diese verkehrsrechtlich als Fahrrad einzuordnen sind. Die steuerliche Sachbezugsfreigrenze in Höhe von 44 Euro pro Monat darf aus-

Unser Rat

Für die Anwendung der Ein-Prozent-Regelung auf Dienstfahrräder spielt es keine Rolle, ob das Fahrrad tatsächlich dienstlich genutzt wird, etwa für Fahrten zu Kunden. Und wie bei der Dienstwagenbesteuerung gilt: Auch wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern kein Fahrrad auf Kosten des Betriebes zur Verfügung stellt, können Arbeitnehmer sparen. Anstelle des Kaufs eines neuen Fahrrades wird das Bike über die Firma geleast. Es kostet den Arbeitgeber keinen Euro extra, wenn die Leasingrate direkt vom Gehalt abgezogen wird. Bei dieser sogenannten Gehaltsumwandlung, die es für Pkw schon seit Jahren gibt, profitiert der Arbeitnehmer von einer niedrigen Steuer und eventuell auch niedrigeren Sozial-

drücklich nicht angewendet werden; es sei denn, die Nutzungsüberlassung von Fahrrädern gehört zum Angebot des Arbeitgebers, wie beispielsweise bei einer Fahrradverleihfirma.

abgaben. Zwischenzeitlich haben sich erste Anbieter auf das Leasinggeschäft mit Fahrrädern spezialisiert. Beim Leasing-Modell trägt der Arbeitnehmer einerseits die Leasingraten über die Gehaltsumwandlung direkt selbst und die der Lohnsteuer zu unterwerfende Vergütung ist entsprechend niedriger. Andererseits ist ein geldwerter Vorteil in Abhängigkeit vom Wert des Fahrrades zu versteuern, zum Beispiel bei einem Bike im Wert von 2.000 Euro mit 20 Euro pro Monat. Ob ein solches Leasingmodell mit Gehaltsumwandlung wirtschaftlich sinnvoll ist, hängt im Einzelfall maßgeblich von den Kosten des Leasingvertrages ab.

➔ Fortsetzung von Seite 4

allgemeinen Informationsgewinnung dient, ist nicht ausreichend. Das Finanzamt prüft insbesondere folgende Kriterien:

- Ist das Reiseprogramm auf die besonderen betrieblichen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten?
- Ist der Teilnehmerkreis homogen?
- Ist die Reise in der Weise straff organisiert, dass die Zeit für private Unternehmungen sehr begrenzt ist?
- Besteht eine Teilnahmepflicht am berufsbezogenen Programm?
- Wer ist Organisator der Reise: zum Beispiel ein beruflicher Fachverband oder touristischer Reiseveranstalter?
- Beurteilung des Reiseziels, der Reiseroute und der Beförderungsmittel aus beruflich/fachlicher beziehungsweise touristisch/privater Sicht.

Wenn die Aufwendungen nicht schon nach dieser Prüfung bei einer Gesamtwürdigung aller Kriterien in

vollem Umfang dem steuerlich nicht relevanten Privatbereich zuzuordnen sind, erfolgt im zweiten Schritt eine Aufteilung der Aufwendung in einen steuerlich abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Anteil. Maßstab für die Aufteilung ist das Verhältnis zwischen beruflichen und privaten Zeitanteilen der Reise, wobei An- und Ab-

reisetage als neutral zu behandeln sind. Aufwendungen, die eindeutig abgrenzbar und ausschließlich beruflich oder betrieblich veranlasst sind, wie zum Beispiel eine Betriebsbesichtigung oder ein Kundengespräch, stellen ohne Aufteilung voll abziehbare Werbungskosten oder Betriebsausgaben dar. ■

Unser Rat

Nehmen Sie und/oder Ihre Mitarbeiter/innen an einer Studienreise oder an einem Fachkongress teil, bei der abgrenzbare Anteile der einkommensteuerlich nicht relevanten privaten Lebensführung zuzurechnen sind, bewahren Sie sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Fortbildungsreise oder dem Fachkongress sorgfältig auf. Die anteilige Berücksichtigung gemischt veranlasster Aufwendungen wird vom Finanzamt

regelmäßig nur dann anerkannt, wenn die betriebliche beziehungsweise berufliche Veranlassung durch das Reiseprogramm, einen fachlich versierten Teilnehmerkreis, namentliche Teilnehmerlisten und einem Ablaufplan, der den betrieblichen beziehungsweise beruflichen Bezug dokumentiert, nachgewiesen werden kann.

Finanzgericht entscheidet

Kosten für Führerschein des Kindes als Betriebsausgabe abziehbar

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Niedersachsen ging es um einen Landwirt, der seinem Sohn den Führerschein der Klasse T für das Fahren eines Traktors bezahlte und die Führerscheinkosten als Betriebsausgabe behandelte. Der Sohn durfte den Traktor mit einer Sondergenehmigung fahren, obwohl er noch nicht 18 Jahre alt war. Das Finanzamt lehnte den Abzug ab, zumal der Sohn nicht einmal im elterlichen Betrieb angestellt war, sondern nur regelmäßig im Rahmen familiärer Verpflichtungen im Betrieb aushalf. Das Finanzgericht sah dies anders und ließ mit Urteil aus Juni 2012 einen Betriebsausgabenabzug zu. Zwar schließt die Fahrerlaubnis der Klasse T auch Kleinkraftträder mit ein, sodass der Sohn sie auch für private Zwecke hätte mitnutzen können, doch rechtfertigt dies keine andere Beurteilung, weil es der Lebenserfahrung entspreche, dass im ländlichen Raum wohnende Jugendliche in aller Regel frühestmöglich die Fahrerlaubnis der Klasse B (Pkw-Führerschein) erwerben möchten, sodass die Klasse T für private Zwecke nicht benötigt wird.

Entstehen Ihnen in Ihrem Betrieb Kosten für den Erwerb eines Führerscheins, ruft das schnell das Finanzamt auf den Plan. Im Visier der Überprüfungen steht vor allem die Frage, ob der Führerschein aus rein privaten Gründen oder aus betrieblichen beziehungsweise beruf-

lichen Gründen erworben wurde. So sind Kosten für den Erwerb des Pkw-Führerscheins grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähige Kosten der allgemeinen Lebens-



führung. Lediglich schwer geh- oder stehbehinderte Menschen können Führerscheinkosten als außergewöhnliche Belastung berücksichtigen. Dies gilt auch für Angehörige, wenn diese den Behinderten chauffieren sollen.

Mehrere Finanzgerichte haben in der Vergangenheit einen Abzug von Führerscheinkosten als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zugelassen, wenn der Führerschein notwendige Voraussetzung für die Berufsausübung

ist. Dies betrifft zum Beispiel Lkw-, Bus- oder Taxifahrer, hier ist die private Mitbenutzung in der Regel von untergeordneter Bedeutung. Kosten für den Erwerb des Pkw-Führerscheins sind aber nach der Rechtsprechung nicht schon deshalb Erwerbsaufwendungen, weil der Berufstätige für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebs- oder Arbeitsstätte auf einen Pkw angewiesen ist. ■

Unser Rat

Bezahlen Sie einem Familienmitglied den Führerschein für das Lenken eines Lkw, Traktors oder Ähnlichem und dieses Familienmitglied übernimmt nachweislich für Sie betriebliche Fahrten, dürfte nach der aktuellen Rechtsprechung des Finanzgerichtes Niedersachsen selbst ohne Anstellungsverhältnis ein Betriebsausgabenabzug möglich sein. Da die Führerscheinkosten in diesen Fällen unternehmerisch veranlasst sind, ist in den Fällen der umsatzsteuerlichen Regelbesteuerung auch ein entsprechender Vorsteuerabzug gegeben. Für den vollen Betriebsausgabenabzug und eventuellen Vorsteuerabzug ist es unerheblich, dass das Familienmitglied wegen seiner Fahrpraxis deutlich geringere Führerscheinkosten für den Erwerb des Pkw-Führerscheins haben dürfte.

Anhebung der Steuerberatergebühren

Neue Steuerberatervergütungsverordnung 2013

Zum Jahresanfang 2013 ist die neue Steuerberatervergütungsverordnung in Kraft getreten. Sie bildet sowohl für die Mandanten als auch für die Steuerberater das Fundament für eine rechtlich verbindliche, den Kosten angemessene und transparente Abrechnung.

Die Anpassung der Steuerberatergebühren ist aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung der letzten Jahre notwendig geworden. Die letzte grundlegende Anpassung erfolgte im Jahr 1998. Seitdem ist der Preisindex um mehr als 20 Prozent gestiegen. Nach mehr als 14 Jahren werden nunmehr die Gebühren der Steuerberater ab 2013 leicht angehoben. Die wesentlichen Änderungen betreffen:

- Lineare Erhöhung aller Gebührentatbestände um durchschnittlich etwa fünf Prozent,

- Anhebung der Zeitgebühr auf 30 bis 70 Euro je angefangene halbe Stunde,
- Erhöhung der Betragsrahmengebühren für die Lohnbuchführung,
- Erhöhung der Mindestgegenstandswerte für die Erstellung von Steuererklärungen.

Hinweise in eigener Sache

Ihr SHBB Steuerberater ist bei der Abrechnung seiner Leistungen an die gesetzliche Vergütungsverordnung gebunden. Diese Verordnung schreibt die Art der abzurechnenden Gebühr (Wertgebühr, Rahmengebühr oder Zeitgebühr) sowie weitere Kriterien zur Bestimmung einer angemessenen Gebühr vor. Für vieles ist eine Rahmengebühr maßgeblich: Innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens kann der Steuerberater in begründeten Fällen nach oben oder unten abweichen.

Die erste Anpassung der Steuerberatergebühren seit 1998 berücksichtigt vor allem die Preis- und Kostenentwicklung der vergangenen 14 Jahre. Die Kostensteigerungen betreffen insbesondere die Personalkosten und die Kosten infolge des steigenden und rechtlich verpflichtenden IT-Einsatzes. Auch werden durch die ständig komplexeren gesetzlichen Regelungen und Verwaltungsvorschriften immer umfangreichere Arbeiten für unsere Mandanten erforderlich.

Mit der moderaten Anhebung der Gebühren wird die Leistungsfähigkeit Ihrer SHBB Beratungsstelle auch für die Zukunft sichergestellt. ■

Steuerlicher Spendenabzug Spendenbescheinigungen ab 2013 nach neuem Muster

Spenden an gemeinnützige Organisationen können die persönliche Steuerbelastung mindern. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, dass der Zuwendungsempfänger die Spende durch eine nach amtlichem Vordruck ausgestellte Zuwendungsbescheinigung bestätigt.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) schreibt verbindliche Mustervordrucke für Spendenbescheinigungen vor. Bei Abweichungen von den amtlichen Vordruck-Mustern droht eine Versagung des steuerlichen Abzugs beim Spender. Die bisher gültigen Vordrucke aus dem Jahr 2007 wurden aktuell durch neue ersetzt. Ab 2013 dürfen nur noch die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen verwendet werden.



Das BMF weist darauf hin, dass die Wortwahl und die Reihenfolge der vorgegebenen Textpassagen der Mustervordrucke beizubehalten und Umformulierungen nicht zulässig sind. Auf der Zuwendungsbestätigung dürfen weder Danksagungen an den Zuwendenden noch Werbung für die Ziele der begünstigten Einrichtung aufgebracht werden. Entsprechende Texte auf der Rückseite der Zuwendungsbestätigung sind allerdings zulässig. Auch darf die Zuwendungsbestätigung die Größe einer DIN-A-4-Seite nicht überschreiten.

Sofern die Genehmigung zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen für den steuerlichen Spendenabzug vorliegt, müssen die amtlichen Vordruckmuster Verwendung finden. Sie erhalten die Muster in Ihrer SHBB-Beratungsstelle oder als Download auf der SHBB-Homepage unter www.shbb.de. ■

Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften

MicroBilG in Kraft getreten

Am 27. Dezember 2012 ist das Kleinstkapitalgesellschaften-Bilanzrechtsänderungsgesetz (MicroBilG) in Kraft getreten. Das Gesetz bringt verschiedene Erleichterungen für Kapitalgesellschaften, die zwei der drei nachstehenden Größenklassen nicht überschreiten:

- maximal 350.000 Euro Bilanzsumme
 - maximal 700.000 Euro Umsatzerlöse
 - im Jahresdurchschnitt maximal zehn Arbeitnehmer
- Kleinstkapitalgesellschaften brauchen zukünftig ihren Jahresabschluss nicht mehr um einen Anhang zu erweitern, die Erstellung einer Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist ausreichend. Wenn die Satzung der Kapitalgesellschaft die Erstellung eines An-



Verlustabzug bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Sanierungsklausel ade?

Aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission aus Januar 2011 darf die sogenannte Sanierungsklausel, wonach Verluste bei Anteils- oder Stimmrechtserwerben über 25 Prozent bei Vorliegen einer Sanierung erhalten bleiben, nicht mehr angewendet werden. Eine dagegen gerichtete Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik Deutschland scheiterte aus formalen Gründen. Letzte Hoffnung für den Erhalt der Klausel sind einige beim EuGH anhängige private Nichtigkeitsklagen gegen den Kommissionsbeschluss.

Hauptziel der im Körperschaftsteuergesetz aufgenommenen Regelungen zur Verlustabzugsbeschränkung beziehungsweise zum Verlustuntergang war eine Verhinderung sogenannter Mantelkäufe. Dabei wurde der rechtliche Mantel wirtschaftlich nicht mehr aktiver Unternehmen übernommen. Die Übernahme solcher Unternehmenshüllen erfolgte häufig nur deshalb, weil diese Unternehmen steuerliche Verluste aufwiesen. Diese sollten zur Verrechnung mit zukünftig erwarteten Gewinnen genutzt werden.

Seit Anfang 2008 sind die Verlustübertragungsmöglichkeiten vom Umfang der erworbenen Anteile oder Stimmrechte abhängig: Bei Übertragungen von mehr als 25 Prozent bis maximal 50 Prozent gehen die bisher nicht genutzten Verluste im quotalen Verhältnis unter. Liegt der Anteil über 50 Prozent, kommt es zum vollständigen Untergang der Verluste. Allerdings wirkt diese Verlustbegrenzung nur, soweit nicht stille Reserven im Unternehmen vorhanden sind. Diese Regelung stand vor dem Hintergrund der herausziehenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise Investitionen und der Kapitalzufuhr in angeschlagene Unternehmen im Wege. Daher wurde im Jahr 2009 rückwirkend für 2008 eine Sanierungsklausel eingeführt. Danach bleiben nicht genutzte Verluste erhalten, wenn der Beteiligungserwerb oder die Kapitalerhöhung zum Zweck der Sanierung des Geschäftsbetriebs der Körperschaft erfolgt.

Im Februar 2010 äußerte die Europäische Kommission Kritik an der Sanierungsklausel. Sie stellt dabei unter anderem ihren selektiven Charakter heraus. Es bestünden Anreize, eher in wirtschaftlich angeschlagene anstatt in wirtschaftlich gesunde Unternehmen zu investieren. Das Bundesfinanzministerium ließ daraufhin mit Schreiben aus April 2010 die Anwendung der Sanierungsklausel bis zu einem abschließenden Beschluss der Kommission nicht mehr zu. Bereits unter Anwendung der Sanierungsklausel durchgeführte Veranlagungen blieben einschließlich der entsprechenden Verlustfeststellungen bis auf Weiteres bestehen.

Im Januar 2011 stellte die Europäische Kommission die Unvereinbarkeit der Sanierungsklausel mit dem Binnenmarkt fest. Die Bundesrepublik Deutschland wurde unter anderem angewiesen, die Sanierungsklausel aufzuheben und die gewährten Beihilfen von den Begünstigten zurückzufordern. Dagegen hatte die Bundesrepublik Deutschland eine Nichtigkeitsklage erhoben. Das zuständige EU-Gericht stellte im Dezember 2012 fest, dass die Klage verspätet eingelegt wurde und daher aus formalen Gründen abzulehnen sei. Aufgrund dieses EU-Gerichtsbeschlusses darf die Sanierungsklausel weiterhin nicht angewendet werden.

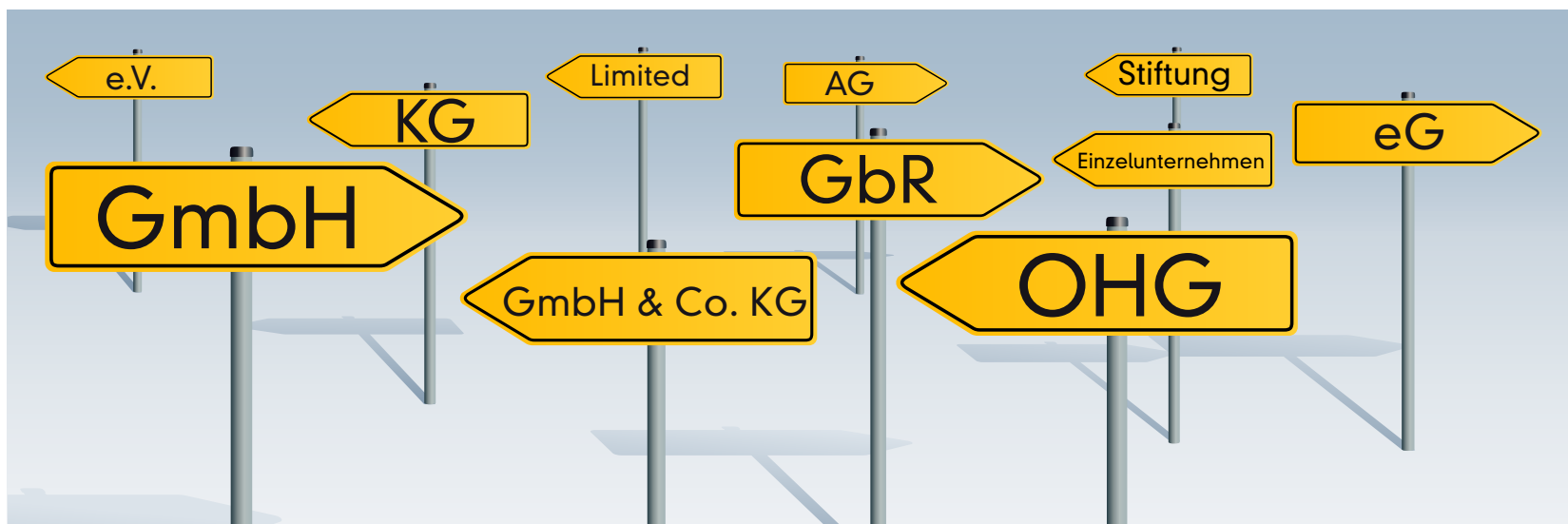
Auf EU-Ebene sind einige private Nichtigkeitsklagen von Unternehmen gegen den Beschluss der Europäischen Kommission aus Januar 2011 anhängig. Sollte eine der Klagen Erfolg haben, wäre die Sanierungsklausel auf nicht bestandskräftige Bescheide weiter anwendbar. ■

Unser Rat

Vor einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Übertragung von Anteilen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften mit steuerlichen Verlustvorträgen oder vor Kapitalerhöhungen in solchen Unternehmen sind sämtliche steuerlichen Konsequenzen im Vorwege sorgfältig zu analysieren und zu kalkulieren.

nicht mehr erfolgen, wenn die Geschäftsführung der Kleinstkapitalgesellschaft die Bilanz in elektronischer Form zur dauerhaften Hinterlegung beim Betreiber des Bundesanzeigers, der Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH in Köln, einreicht und einen entsprechenden Hinterlegungsauftrag erteilt.

Die Neuregelungen des MicroBilG gelten für Geschäftsjahre, deren Bilanzstichtag nach dem 30. Dezember 2012 liegt, das heißt, sie können auch bereits für Geschäftsjahre mit dem Abschlussstichtag 31. Dezember 2012 angewendet werden. ■



Serie: Rechtsformen für Unternehmen

Teil 8: Der Verein – das unbekannte Wesen

Wenn von einem Verein gesprochen wird, stellt sich regelmäßig das Bild eines Sportvereins oder eines gemeinnützigen Vereins ein. Dass der wirtschaftliche Verein auch Träger eines Unternehmens sein kann, ist meist nicht bewusst.

Ein Verein ist eine auf Dauer angelegte, freiwillige Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zwecks, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen gemeinsamen Namen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist. Damit kommt ein Verein durchaus auch als Rechtsform für ein Unternehmen in Betracht. Als Grundform der juristischen Personen des Privatrechts sind aber einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

Rechtsfähiger Verein, nicht-rechtsfähiger Verein und wirtschaftlicher Verein

Der wirtschaftliche Verein ist ein rechtsfähiger Verein, der nach seinem Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist. Den Gegensatz dazu bildet der nicht-wirtschaftliche Verein, auch Idealverein genannt. Im Gegensatz zum rechtsfähigen Verein, der seine eigene Rechtspersönlichkeit durch die Eintragung ins Vereinsregister erhält, wird beim wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit durch den Staat verliehen. Da es sich beim wirtschaftlichen Verein ebenfalls um einen rechtsfähigen Verein handelt, wird im Weiteren nur vom rechtsfähigen Verein gesprochen.

Der rechtsfähige Verein ist selbst Träger von Rechten und Pflichten, kann klagen und verklagt werden sowie Eigentum an Grundstücken und anderen Gegenständen erwerben. Der Name des Vereins muss den Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e. V.“ enthalten.

Der rechtsfähige Verein muss den Jahresabschluss nicht veröffentlichen. Das Betriebsverfassungsgesetz hat auch für Vereine Gültigkeit, dies gilt jedoch nicht für Regelungen der Mitbestimmungsgesetze. Für die Gründung eines Vereins sind mindestens zwei Personen erforderlich, die sich über die Satzung einigen. Soll der Verein Rechtsfähigkeit erlangen, müssen für die dafür erforderliche Eintragung in das Vereinsregister allerdings mindestens sieben Mitglieder mitwirken. Der Verein stellt selbst dann, wenn er über umfangreiches Vereinsvermögen verfügt, keine Kapitalgesellschaft wie die GmbH oder die AG dar, da vor der Eintragung kein Gründungskapital gegenüber dem Registergericht nachgewiesen werden muss.

Der nicht-rechtsfähige Verein ist mangels Eintragung ins Vereinsregister keine juristische Person des Privatrechts, sondern eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Organe

Anderes als bei Personengesellschaften sind Vereine körperschaftlich organisiert. Die notwendigen Organe sind Vorstand und Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins und hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Er führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gesetzlich und außergerichtlich.

Bei der Führung der Vereinsgeschäfte können sich ehrenamtliche Vorstände von hauptamtlichen Geschäftsführern unterstützen lassen. Eine Haftungserleichterung erhalten sie damit aber nicht. Es ist auch möglich, dass die Satzung die Einrichtung eines hauptamtlichen Vorstandes vorsieht. Dies ist aber im Gegensatz zu Kapitalgesellschaften und Genossenschaften in der Praxis eher die Ausnahme.

Weitere Organe können durch die Vereinssatzung vorgesehen werden, zum Beispiel Geschäftsführer, Aufsichtsrat, Ältestenrat oder Beirat.

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft besteht aus den Mitgliedschaftsrechten und den Vermögensrechten. Die Mitgliedschaftsrechte werden in der Mitgliederversammlung ausgeübt. Während der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins führt, hat die Mitgliederversammlung über grundlegende Fragen wie zum Beispiel die Bestellung des Vorstandes, die Änderung der Vereinssatzung oder die Auflösung des Vereins zu entscheiden. Am Vermögen ist das Mitglied zwar beteiligt; im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften steht beim Verein allerdings nicht die Beteiligung aufgrund von Gewinnstreben im Mittelpunkt, sondern die gemeinsame Zweckerreichung. Dies gilt selbst dann, wenn es um die Mitgliedschaft in einem wirtschaftlichen Verein geht. Die Mitgliedschaft kann – sofern die Satzung nichts anderes regelt – nicht übertragen, vererbt oder verpfändet werden.

Ehrenamt

Die Mitglieder des Vorstandes und der anderen Organe sind häufig ehrenamtlich tätig. Außer der Organstellung bestehen zwischen ihnen und dem Verein in der Regel keine weiteren Rechtsbeziehungen – insbesondere kein Anstellungsvertrag. Anstelle einer Vergütung erhalten die Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung, für die pauschale Sätze in der Vereinssatzung geregelt sein können. Die Aufwandsentschädigung soll tatsächlichen Aufwand ersetzen und ein Ausgleich für die für Vereinszwecke eingesetzte Zeit und Ortsabwesenheit darstellen.

Haftung

Da die Organstellung häufig als Ehrenamt ausgestaltet ist, ist die Frage der Haftung ein wesentlicher Aspekt für die

Vorstands- und anderen Organmitglieder. Bisher haften Vorstandsmitglieder, die ehrenamtlich und unentgeltlich tätig sind beziehungsweise für ihre Tätigkeit nicht mehr als 500 Euro jährlich erhalten, dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung wird 2013 erweitert. Erstens werden neben dem Vorstand alle satzungsmäßigen Organmitglieder privilegiert und zweitens wird die Höhe der zulässigen Vergütung auf maximal 720 Euro jährlich erhöht. Das Haftungsrisiko für ehrenamtliche Vorstandsmitglieder ist insoweit vom Gesetzgeber auf ein zumutbares Maß begrenzt, um die Übernahme von Ehrenämtern zu fördern.

Im Hinblick auf die Haftung ist eine Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung oder ein anderes berufenes Organ von entscheidender Bedeutung. Der Abschluss einer Directors-&Officers-Liability-Versicherung (kurz: D & O-Versicherung) für die Organmitglieder empfiehlt sich insbesondere bei Vereinen mit umfangreichen wirtschaftlichen Aktivitäten, großen Vermögenswerten und hohen Haftungsrisiken für die ehrenamtlich Tätigen. Haftungsrechtlich besonders problematisch ist die Gründungsphase des Vereins, denn bis zur Eintragung haften die Vereinsmitglieder unbeschränkt mit ihrem Privatvermögen.

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, dann kann die Satzung bestimmen, dass das Vereinsvermögen einer bestimmten Person bzw. bestimmten Personen zufallen soll. Fehlt eine solche Bestimmung, fällt es an den Fiskus. Fällt das Vereinsvermögen nicht an den Fiskus, so muss eine Liquidation stattfinden. Dies geschieht auch, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit auf behördliche Anordnung entzogen wird. Bei Zahlungsunfähigkeit oder drohender Überschuldung kann über das Vermögen des Vereins ein Insolvenzverfahren eröffnet werden mit der Folge einer Auflösung des Vereins. Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen. Bei Auflösung eines Vereins durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens tritt das Insolvenzverfahren an die Stelle der Liquidation. ■

In der nächsten Ausgabe: Die Stiftung

Neue SHBB Beratungsstelle in Rostock-Sievershagen



Monika Behrends



Karin Krutschinna

Seit Jahresbeginn zählt eine weitere Beratungsstelle im Landkreis Rostock zum Unternehmensverbund der SHBB Steuerberatungsgesellschaft.

Steuerberaterin Monika Behrends gründete 1990 ihre Kanzlei in Sievershagen und kann damit bereits auf eine über 20-jährige erfolgreiche Firmengeschichte zurückblicken. Eine Geschichte, die in der ehemaligen DDR in einem kleinen Büro und ohne Telefon begann. Zuerst als Einzelkämpferin unterwegs, kamen stetig Mandanten und Mitarbeiter hinzu. Mit großem Engagement entwickelte sich eine anerkannte Kanzlei, in der viele regionale Unternehmen betreut werden. Aber auch Privatpersonen, die ihre Einkommensteuererklärungen anfertigen lassen, zählen zum Mandantenkreis. Heute betreut Frau Behrends bereits einige Mandanten in der

zweiten Generation, nachdem sie den Generationswechsel zusammen mit Steuerberaterin Karin Krutschinna und ihrem Mitarbeiterteam erfolgreich beratend begleitet hat – sei es im Rahmen einer Nachfolgeregelung oder einer Unternehmensveräußerung.

Nun war es auch an der Zeit, über eine eigene Nachfolgeregelung für sich und die Kanzlei nachzudenken. Dem Wunsch, für die Mandanten und die Mitarbeiter Kontinuität zu gewährleisten, folgte die Entscheidung, sich der SHBB anzuschließen. Damit wird die Beratungsstelle Rostock-Sievershagen Teil eines großen Netzwerkes. Mit dem Anschluss an die SHBB ist die kontinuierliche Fortführung der Mandate in fachlicher und persönlicher Hinsicht gesichert, da die bewährten und vertrauten Mitarbeiter auch in Zukunft den Mandanten wie gewohnt zur Seite stehen werden. Große

Vorteile bietet die Organisationsstruktur der SHBB mit ihren Unterstützungsfunktionen, die mehr Zeit für die eigentliche steuerliche und wirtschaftliche Beratung der Mandanten ermöglichen. Diese bleibt wie bisher in der fachlichen Verantwortung der Beratungsstelle mit dem Vorteil, dass bei Bedarf jederzeit die zentrale Steuerabteilung in Kiel mit Rat und Tat zur Seite steht.

Frau Behrends wird auch weiterhin als Steuerberaterin in der Beratungsstelle tätig sein, möchte aber aus persönlichen Gründen ihre Arbeitszeit etwas reduzieren. Die Beratungsstellenleitung übernimmt Steuerberaterin Karin Krutschinna, die bereits seit Anfang 1993 in der Kanzlei tätig ist und im Jahr 2007 ihre Steuerberaterprüfung abgelegt hat. Sie freut sich auf die neuen Herausforderungen, die die Leitung einer Beratungsstelle mit sich bringen. ■

Geschäftsführer Wolfgang Niemeyer verabschiedet

Zum 1. März ist Diplom-Volkswirt Wolfgang Niemeyer aus der Geschäftsführung der SHBB Steuerberatungsgesellschaft ausgeschieden, um seinen wohlverdienten Ruhestand anzutreten. Gleichzeitig ist er auch aus der Geschäftsführung der Schwestergesellschaft, der Treurat GmbH – Treuhand- und Beratungsgesellschaft, ausgeschieden. An der Abschiedsfeier in Kiel nahmen Vorstand und Geschäftsführung des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, zahlreiche Beratungsstellenleiter, Mitarbeiter sowie Gäste und Weggefährten aus dem Berufsleben von Herrn Niemeyer teil.

Herr Niemeyer begann seine berufliche Laufbahn 1975 beim Raiffeisenverband in Kiel. Hier legte er auch

die Berufsexamina als Steuerberater und als Wirtschaftsprüfer ab. 1989 wechselte er in den Unternehmensverbund der SHBB; zunächst als Prokurist der Treurat, bevor er 1991 in die Geschäftsführung berufen wurde. In den fast 24 Jahren seiner beruflichen Tätigkeit hat Herr Niemeyer sehr viel zum Erfolg der des Unternehmensverbundes beigetragen. Darauf wies Friedrich Bennemann, Vorstandsvorsitzender des Landwirtschaftlichen Buchführungsverbandes, in seiner Rede hin. Insbesondere seine hohe Kompetenz im Handels- und Gesellschaftsrecht, im Steuerrecht und die von ihm organisierten und geleiteten Fortbildungen prägten das Wirken von Herrn Niemeyer. Seine Geschäftsführerkollegen Hans-

Carsten Jensen für die Treurat und Harald Jordan für die SHBB gaben einen Rückblick auf die gemeinsamen Jahre. Dabei gingen sie auch auf den Aufbau der Geschäftsbeziehungen in den neuen Bundesländern sowie auf einige Anekdoten aus der fachlichen Arbeit ein. Die Mitarbeiter trugen mit Live-Gesang und einer Play-back-Version von „time to say goodbye“ zu der gelungenen Feier bei.

Die SHBB und die Treurat sind Herrn Niemeyer für seinen Einsatz zu großem Dank verpflichtet. Geschäftsführung, Kollegen und Mitarbeiter wünschen ihm und seiner Familie für die Zukunft alles Gute. ■



Zitat
Politik ist die Kunst, stets neue Gründe für Steuern zu entdecken.

Helmar Nahr

Termine April bis Juni 2013		
Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Überweisung
Einkommensteuer		
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Kirchensteuer		
Körperschaftsteuer		
	10.04.	15.04.
Umsatzsteuer		
	10.04.	13.05.
	10.06.	13.06.
Lohnsteuer	10.04.	15.04.
Kirchensteuer	10.05.	13.05.
Solidaritätszuschlag	10.06.	13.06.
Gewerbesteuer	15.05.	21.05.
Grundsteuer	15.05.	21.05.



Impressum

HERAUSGEBER: SHBB Steuerberatungsgesellschaft mbH, Lorentzendam 39, 24103 Kiel. Geschäftsführung: StB Dr. Willi Cordts, WP StB Maik Jochens, WP StB Harald Jordan, WP StB Wolfgang Niemeyer • **CHEFREDAKTION:** Dr. Willi Cordts • **LEKTORAT:** Karen Jahn / Anja Schachtschabel •

GESTALTUNG/AUSFÜHRENDE AGENTUR: stadt.werk konzeption.text.gestaltung GmbH • **DRUCK:** PerCom •

Titelköpfe v.l.: Iwer Thomsen, Astrid Burkar, Uwe Fischer.

Nachdruck und Verwendung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.

Das SHBB Journal erscheint vierteljährlich. Die in diesem Mandantenmagazin gemachten Angaben sind der Übersichtlichkeit halber kurz gehalten und dienen der allgemeinen Unterrichtung, ersetzen aber keine individuelle persönliche Beratung. Eine Haftung ist insoweit ausgeschlossen.

FÜR FRAGEN, ANREGUNGEN UND KRITIK: SHBB Journal, Lorentzendam 39, 24103 Kiel
TELEFON: (0431) 5936-119 **FAX:** (0431) 5936-101 **E-MAIL:** info@shbb.de